

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 53/2019

Veröffentlicht am: 31.10.2019

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482), am 03.07.2019 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Prüfungsordnung für den Studiengang „Klinische Linguistik“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 3. Juli 2019

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad

II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 16 Prüfungsausschuss

- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:

- Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Modulliste
- Anlage 3: Importmodulliste
- Anlage 4: Exportmodule
- Anlage 5: Praktikumsordnung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Klinische Linguistik“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

Der Studiengang Klinische Linguistik verfolgt zwei zentrale Qualifikationsziele: Erstens die Befähigung zu einer Berufstätigkeit als von den Krankenkassen anerkannte/r akademische/r Sprachtherapeutin/Sprachtherapeut, zweitens die Eröffnung einer weiterführenden akademischen Perspektive in Forschung und Lehre sowohl auf dem Gebiet der Klinischen Linguistik als auch auf angrenzenden Gebieten. Der Studiengang ist interdisziplinär ausgerichtet in dem Sinne, dass praktisch relevante Fächer wie Diagnostik und Therapie von Sprach- und Sprechstörungen bei Kindern und Erwachsenen mit theoretischen Grundlagen in den Bereichen Linguistik, Medizin, Sprechwissenschaft, Phonetik, Statistik, Psychologie und Pädagogik verknüpft werden. Eine Besonderheit ist die umfassende praktische Ausbildung in den klinischen, störungsspezifischen Fächern durch externe Praktika in sprachtherapeutischen Einrichtungen sowie durch interne Praktika (Hospitation und Durchführung eigener Therapien unter Supervision) in einer speziell eingerichteten Praxiseinheit.

Vermittelt werden Ansätze und Methoden eines linguistisch fundierten diagnostischen Vorgehens und therapeutische Maßnahmen bei erworbenen sowie entwicklungsbedingten Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen. Die Studierenden des Masterstudiengangs sollen zudem zur kritischen Auseinandersetzung mit Test- und Therapieverfahren, zur evidenzbasierten Konzeption, Durchführung und Evaluation von Interventionsmaßnahmen sowie zur Anwendung wissenschaftlicher empirischer Methoden befähigt werden. Neben der fachlichen Qualifikation werden auch persönliche Kompetenzen als Sprachtherapeut/in im Umgang mit Patienten und deren Angehörigen sowie in der Umsetzung didaktischer Prinzipien im therapeutischen Kontext gefördert.

Für die Absolventen und Absolventinnen kommt eine therapeutische, beratende oder leitende Tätigkeit in folgenden Einrichtungen in Frage:

- freie Praxen
- klinische Einrichtungen (Akutkliniken, Rehabilitationskliniken, Geriatrische Kliniken)
- öffentlich-rechtliche Träger und freie Verbände (z.B. Beratungsstellen, Frühförderzentren)
- Sprachheilkindergärten, Kindertagesstätten und sonderpädagogische Einrichtungen
- kommunale bzw. regionale Ambulanzzentren
- Bildungseinrichtungen im Elementar- und Schulbereich

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Germanistik und Kunstwissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Sprachwissenschaft, Kommunikationswissenschaft, Sprachtherapie, Kognitionswissenschaft oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Als einschlägig gelten linguistische und kommunikationswissenschaftliche Bachelorstudiengänge sowie Studiengänge aus den Bereichen Sprachtherapie und Kognitionswissenschaft, sofern die notwendigen Voraussetzungen im Bereich Sprachwissenschaft im Sinne von § 4 Absatz 5 Nr. 1 vorliegen.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen mindestens 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(4) Der Prüfungsausschuss (§ 16) kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 6 LP erbracht werden, i.d.R. aus den Modulen „Entwicklungspsychologie“, „Wahrnehmung und Kognition“ oder „Lernen, Emotion und Motivation“ (B.Sc. Psychologie), „Einführung in die Sozial- und Rehabilitationspädagogik (Export)“ (B.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft) oder „Deutsche Sprache I“ (B.A. Deutsche Sprache und Literatur), „Sprachliche Strukturen I“, „Wissenschaftliche Methoden: Literaturrecherche, Datenerhebung“, „Wissenschaftliche Methoden: Empirie, Statistik“ oder „Neuro- und Psycholinguistik“ (B.A. Sprache und Kommunikation), in

denen Kompetenzen gemäß Absatz 5 vermittelt werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(5) Besondere Zugangsvoraussetzungen:

1. Nachweis über linguistische Fachmodule bzw. Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 24 LP. Der erforderliche Anteil an linguistischen Lehrveranstaltungen von 24 LP, die im Rahmen des Bachelorstudiums erworben sein müssen, muss sich aus folgenden linguistischen Teilgebieten zusammensetzen: Phonetik/Phonologie, Morphologie, Semantik, Syntax, Textlinguistik/Pragmatik, Neuro- und Psycholinguistik. Davon müssen mindestens 4 LP aus psycholinguistisch orientierten Lehrveranstaltungen enthalten sein. Die Bachelorarbeit sollte zu einer einschlägigen sprach- bzw. kommunikationswissenschaftlichen Thematik verfasst worden sein. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung das Bachelorzeugnis noch nicht vor, muss das Thema der Bachelorarbeit in den Bewerbungsunterlagen angegeben werden.
2. Nachweise über 18 LP aus den Bereichen Psychologie, Pädagogik und sprachtherapeutische Handlungskompetenzen gemäß den Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes. 6 LP müssen in Lehrveranstaltungen zur Psychologie (vorrangig Neuropsychologie, Entwicklungspsychologie, Lernpsychologie, Kognitive Psychologie), weitere 6 LP müssen in Lehrveranstaltungen zur Pädagogik (Rehabilitations- bzw. Sonderpädagogik oder Sprachbehindertenpädagogik) erworben worden sein. 6 LP müssen aus Lehrveranstaltungen zu sprachtherapeutischen Handlungskompetenzen nachgewiesen werden. Diese sollen aus den Bereichen Wissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden, Qualitätssicherung, Diagnostik, Therapedidaktik, Beratung, Therapeutenverhalten stammen.
3. Nachweis über Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens des Europarats.
4. Vorlage eines phoniatischen Gutachtens, das ein normales Hörvermögen sowie die stimmliche und artikulatorische Eignung für das Studium und die spätere Ausübung eines Sprechberufs attestiert und nicht älter als 12 Monate ist. Das Gutachten über das Hörvermögen kann auch von einem Facharzt für HNO angefertigt werden.
5. Nachweis über ein mindestens vierwöchiges Hospitationspraktikum an einer sprachtherapeutischen Einrichtung (Rehabilitationsklinik, logopädische bzw. sprachheiltherapeutische Praxis o.ä.). In seinem Rahmen soll die Möglichkeit bestehen, verschiedene Störungsbilder kennenzulernen und bei der Diagnostik und Therapie von Sprach- und Sprechstörungen zu hospitieren. Wird das Praktikum nach Bewerbungsschluss, jedoch vor Studienbeginn (Stichtag: 30.9.) absolviert, so ist der Bewerbung eine Bestätigung der Praktikumeinrichtung über Ort und Dauer des Praktikums beizufügen.
6. Bei Nicht-Muttersprachlern und Nicht-Muttersprachlerinnen: Nachweis von Deutschkenntnissen entweder durch DSH 3 oder ein TestDaF-Ergebnis von mindestens 2x4 und 2x5.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung

wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Klinische Linguistik“ gliedert sich in die Studienbereiche
 Basisbereich: Grundlagen der Klinischen Linguistik, Aufbaubereich:
 Störungsspezifische Kompetenzen, Sprachtherapeutische Praxis, Methodische
 Vertiefung, Profilbereich und Abschluss.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen
 gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer
 Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in
 Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
Basisbereich: Grundlagen der Klinischen Linguistik		32	
KL 1: Sprachtherapeutische Handlungs- kompetenzen I: Grundlagen diagnostischen Handelns	PF	6	
KL 2: Sprachtherapeutische Handlungs- kompetenzen II: Grundlagen therapeutischen Handelns	PF	6	
KL 3: Artikulatorische und Perzeptive Phonetik	PF	6	
KL 4: Medizinische Grundlagen 1	PF	6	
KL 5: Medizinische Grundlagen 2	PF	8	
Aufbaubereich: Störungsspezifische Kompetenzen		40	
KL 6: Erworbene Sprachstörungen	PF	10	
KL 7: Entwicklungsbedingte Sprachstörungen	PF	18	
KL 8: Sprech- und Schluckstörungen	PF	12	
Sprachtherapeutische Praxis		18	
KL 9: Praktikum 1 (Aphasie, Dysarthrie, Sprechapraxie, Kau- und Schluckstörungen)	PF	9	
KL 10: Praktikum 2 (Entwicklungsbedingte Sprach- und Sprechstörungen)	PF	9	
Methodische Vertiefung		6	
KL 11: Sprachtherapeutische Handlungskompetenzen III: Forschungsmethoden und Qualitätssiche- rung	PF	6	
Profilbereich		6	*
KL 12: Psycholinguistik	WP	6	
Importmodul gemäß Anlage 3	WP	6	
Abschluss		18	
KL 13: Abschlussmodul	PF	18	
Summe		120	

* Bitte beachten: sollten Importmodule für die Aufлагenerfüllung gemäß § 4 Abs. 4 absolviert werden, können sie nicht im Profildbereich eingebracht werden.

(3) Der Basisbereich „Grundlagen der klinischen Linguistik“ vermittelt Grundlagenwissen, das eine notwendige Voraussetzung für die Beschreibung, Diagnostik und Therapie von Sprach- und Sprechstörungen bildet. Die fünf Module dieses Pflichtbereichs dienen dem Erwerb grundlegender sprachtherapeutischer Handlungskompetenzen sowie dem Erwerb medizinischer Grundkenntnisse in den Disziplinen Neurologie/Neuroanatomie, Phoniatrie/Pädaudiologie/Hals-, Nasen-Ohrenheilkunde sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie.

(4) Im Zentrum des sich daran anschließenden Aufbaubereichs Störungsspezifische Kompetenzen steht der Erwerb störungsspezifischer Kompetenzen. In den drei Modulen dieses Pflichtbereichs werden Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Diagnostik, Therapie, Förderung und Beratung bei erworbenen und entwicklungsbedingten Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen vermittelt.

(5) Der Aufbaubereich „Sprachtherapeutische Praxis“ baut auf den Basis- und Aufbaubereichen auf, indem die bis dahin erworbenen Kenntnisse praktisch umgesetzt werden können. Der Bereich sieht interne und externe Praktika zur Diagnostik und Therapie von Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen nach Maßgabe der GKV-Richtlinien für die angestrebten Indikationsbereiche vor. Näheres regelt die Praktikumsordnung. Die Studierenden erlangen in diesem Bereich Praxiskompetenzen für die spätere Tätigkeit als akademische/r Sprachtherapeut/in. Sie lernen und erproben unter Supervision, Diagnostik- und Interventionsmaßnahmen selbst zu konzipieren, methodisch umzusetzen, durchzuführen und zu evaluieren. Dies umfasst auch die Arbeit am eigenen Therapeutenverhalten.

(6) Der Bereich „Methodische Vertiefung“ dient dem Erwerb vertiefter methodischer Kenntnisse für die klinische Praxis. Er vermittelt Kenntnisse zu statistischen Verfahren zur Auswertung klinischer Daten und zu den Ansätzen der evidenzbasierten Praxis in der Sprachtherapie.

(7) Im Profildbereich stehen Module zur interdisziplinär ausgerichteten Profilbildung zur Auswahl. In diesem Bereich können die Studierenden ein Wahlpflichtmodul als individuelle Ergänzung zu den Pflichtbereichen wählen. Die Profilbildung kann den Bereich Psycholinguistik fokussieren, alternativ ist die Wahl eines Importmoduls z.B. aus dem Bereich Psychologie oder aus dem Bereich Pädagogik möglich (siehe Anlage 3).

(8) Der Abschlussbereich dient dem Nachweis des eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens. Dazu erstellen die Studierenden eine Abschlussarbeit mit einer sprachtherapeutischen Fragestellung.

(9) Der Studiengang ist eher anwendungsorientiert.

(10) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(11) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb09/igs/arbeitsgruppen/klinische-linguistik/ma-klinische-linguistik>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(12) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Klinische Linguistik“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung ist es den Studierenden grundsätzlich möglich, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

Studienaufenthalte im Ausland sind nicht vorgesehen.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Klinische Linguistik“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Klinische Linguistik“ sind zwei Praxismodule im Studienbereich „Sprachtherapeutische Praxis“ gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen, die jeweils interne und externe Praxisanteile enthalten. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung der Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studienbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 11 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Klinische Linguistik“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die physische Präsenz von Studierenden („Anwesenheit“) in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die

Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann. Im Übrigen gilt § 15 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. sieben Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. vier Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon-Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden

Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 i. V. m. Abs. 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule, die ausschließlich für den Export angeboten werden, sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- schriftlichen Ausarbeitungen
- einer Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzel- oder Gruppenprüfungen

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate
- Analysen

(4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen beträgt bei Klausuren 60 bis 120 Minuten und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 60 Minuten (siehe Modulliste). Die Dauer von Fachgesprächen, Referaten und Präsentationen beträgt 15 bis 60 Minuten. Hausarbeiten, schriftliche Ausarbeitungen, Berichte und Analysen sollen mindestens 2 bis maximal 6 Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet zusammen mit einer mündlichen Prüfung ein gemeinsames Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache

anzufertigen. Eine Präsentation im Kolloquium ist im Abschlussmodul als Studienleistung vorgesehen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der klinischen Linguistik / Sprachtherapie nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat zeigt, dass er oder sie folgende Fähigkeiten erworben hat:

- Kompetenz zur selbstständigen Ermittlung relevanter Forschungsfragen im Bereich Klinische Linguistik und zur eigenständigen wissenschaftlichen Forschung und Wissenspräsentation auf hohem Anspruchsniveau
- Erstellen einer umfangreichen (in der Regel empirischen) Abschlussarbeit mit sprachtherapeutischer Fragestellung
- Kompetenzen und Fertigkeiten im empirisch adäquaten Umgang mit klinischen Daten
- Kompetenzen und Fertigkeiten zur mündlichen Präsentation und Reflexion der eigenen Forschung im Kolloquium
- Fähigkeit zur fachlichen Diskussion sprachtherapeutischer Forschungsfragen im Rahmen einer mündlichen Prüfung. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 15 Leistungspunkte. Das Abschlussmodul umfasst zusätzlich 3 Leistungspunkte der mündlichen Prüfung.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass 6 Module des Studiengangs erfolgreich absolviert wurden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 12 Wochen angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch

im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Die mündliche Prüfung im Rahmen des Abschlussmoduls kann ebenfalls einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig. Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene mündliche Prüfung im Rahmen des Abschlussmoduls ist ebenfalls ausgeschlossen.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist

eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

Es gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 8 Sätze 1 und 2 (Masterarbeit und mündliche Prüfung) sowie § 21 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3,
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Klinische Linguistik mit dem Abschluss Master of Arts vom 24. Oktober 2012 (Amtl. Mit. 15/2013) außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 24.10.2012 bis spätestens zum Ende des Sommersemesters 2025 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 29.10.2019

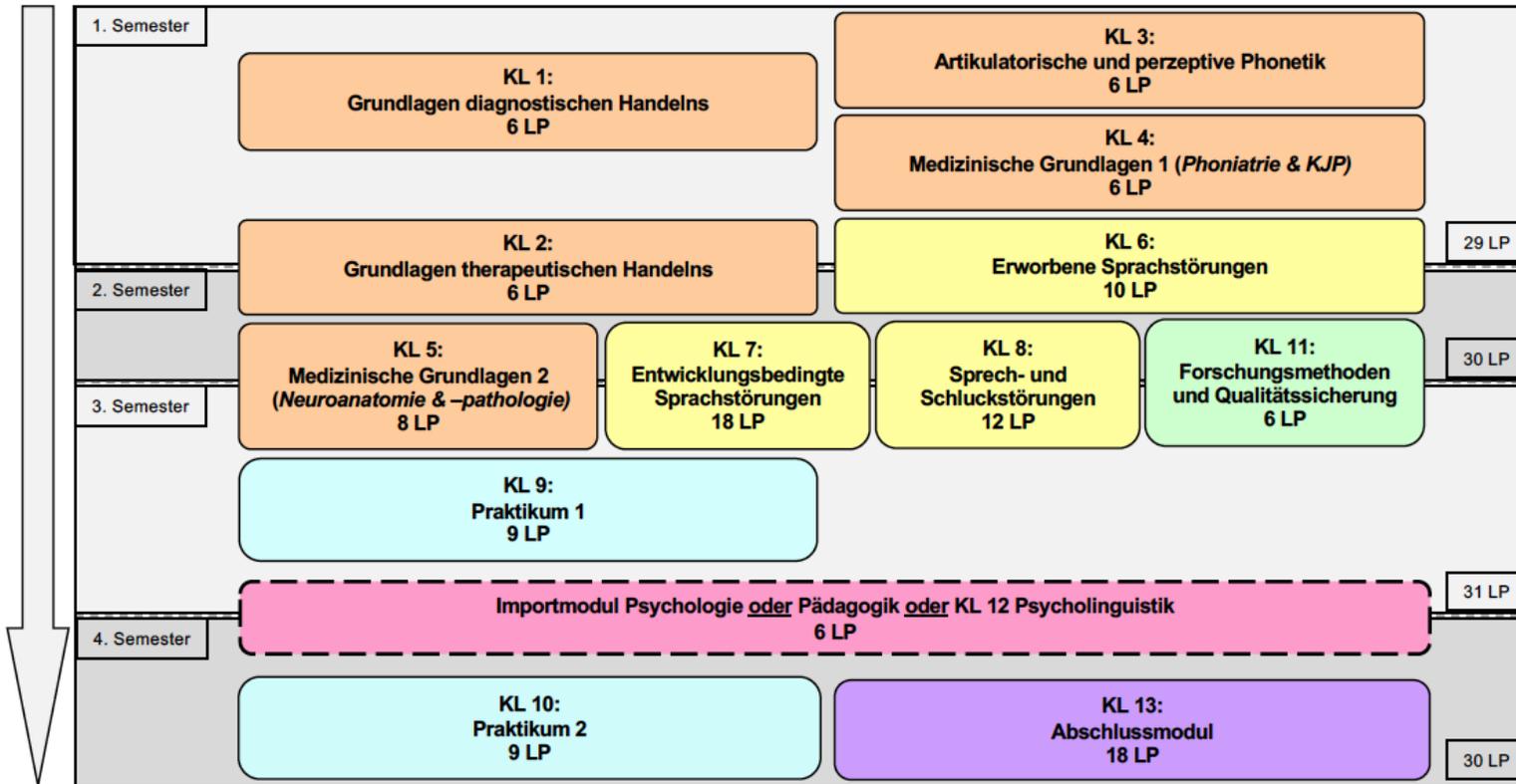
gez.

Prof. Dr. Marion Schmaus
Dekanin des Fachbereichs
Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 01.11.2019

Anlage 1 exemplarischer Studienverlaufsplan

Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Master Klinische Linguistik - Studienverlaufsplan nach Semestern -



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer</i> Modultitel	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-Stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>(Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil)</i>						
KL1: Sprachtherapeutische Handlungskompetenzen I: Grundlagen diagnostischen Handelns <i>Introduction to Assessment in Speech and Language Pathology</i>	6	Pflicht	Basis	- Grundlagenwissen, das die Voraussetzung für die Beschreibung und Diagnostik von Sprach-, Sprech- und Stimmstörungen bildet - Überblick über die Syndrome, Symptome und Bedingungshintergründe von Störungen der Sprache, des Sprechens und der Stimme bei Erwachsenen und Kindern - vertiefte Fertigkeiten in der Wahrnehmung und Transkription gestörter Sprache mittels unterschiedlicher Transkriptionstechniken	keine	<u>Studienleistungen</u> 1-3 praktische Übungen (qualitative Analysen) oder Klausur <u>Prüfungsleistung</u> Klausur
KL2: Sprachtherapeutische Handlungskompetenzen II: Grundlagen therapeutischen Handelns <i>Introduction to Intervention in Speech and Language Pathology</i>	6	Pflicht	Basis	- Grundlagenwissen, das die Voraussetzung für die theoretische und praktische Beschäftigung mit Therapie und Beratung bei Sprach-, Sprech-, Stimm- und Schluckstörungen bildet - Kenntnisse über die grundlegenden Methoden sprachtherapeutischer Intervention - Kennenlernen und Reflektieren therapeutischer Ansätze und Verhaltensweisen durch Hospitation bei Sprachtherapie - therapeutische Handlungskompetenzen in Bezug auf die Gesprächsführung im therapeutischen Kontext (Therapie und Beratung)	keine	<u>Anwesenheit</u> Übung „Therapiehospitation“ <u>Studienleistungen</u> - Referat oder schriftliche Ausarbeitung oder Projekt - je ein Protokoll und Fachgespräch pro Hospitation <u>Prüfungsleistung</u> Referat oder Analyse oder schriftliche Ausarbeitung
KL3: Artikulatorische und Perzeptive Phonetik <i>Articulatory and Perceptual Phonetics</i>	6	Pflicht	Basis	- Kenntnisse der physiologischen und pathologischen Vorgänge beim Sprechen und bei der Stimmgebung - Kompetenz in Untersuchungsmethoden der artikulatorischen Phonetik wie Messung der Atemtätigkeit, der Phonation, der Funktion des Velums sowie der Artikulation - Kenntnisse über anatomisch-physiologische Grundlagen der Hörverarbeitung, über Methoden	keine	<u>Studienleistung</u> Referat oder Forschungsbericht <u>Prüfungsleistung</u> Klausur oder schriftliche Ausarbeitung

				<p>der Psychophonetik und Psychoakustik und über die Wirkungsweise und Störungen der Sprachreizwahrnehmung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse über normalen und gestörten Erwerb akustischer/auditiver Fähigkeiten (kindliche Hörstörungen, Hören und Sprache mit Cochlea-Implantat) - Kenntnisse über die Sprach- und Sprechentwicklung bei Hörschädigungen bzw. bei Störungen der Sprachwahrnehmung 		
<p>KL4: Medizinische Grundlagen 1</p> <p><i>Biomedical Sciences 1</i></p>	6	Pflicht	Basis	<ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse in den Disziplinen Phoniatrie, Pädaudiologie und Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde - Dies umfasst Anatomie, Physiologie und Pathologie des Sprech-, Hör- und Schluckapparates sowie die Pathologie des Kehlkopfes und die Rehabilitation nach Laryngektomie - Grundkenntnisse in der Kinder- und Jugendpsychiatrie - Fähigkeit zur medizinischen Einordnung von Sprach-, Sprech-, Stimm- und Schluckstörungen als Voraussetzung für die sprachtherapeutische Behandlung im Erwachsenen- und Kindesalter 	keine	<p><u>Anwesenheit</u> VL: „Kinder- und Jugendpsychiatrie“</p> <p><u>Prüfungsleistung</u> Klausur oder schriftliche Ausarbeitung oder mündliche Prüfung</p>
<p>KL5: Medizinische Grundlagen 2</p> <p><i>Biomedical Sciences 2</i></p>	8	Pflicht	Basis	<ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse in den Disziplinen Neurologie und Neuropathologie - Kenntnisse über Ursachen, Befunderhebung und Therapie bei neurologischen und neuropsychologischen Erkrankungen - Fähigkeit zur medizinischen Einordnung von Sprach-, Sprech-, Stimm- und Schluckstörungen als Voraussetzung für die sprachtherapeutische Behandlung von zentralen und peripheren Sprach-, Sprech-, Stimm- und Schluckstörungen im Kindes- und Erwachsenenalter 	keine	<p><u>Anwesenheit</u> VL: „Neuropathologie“ (= „Interdisziplinäre Vorlesung Kopffächer“)</p> <p><u>Prüfungsleistung</u> Klausur oder schriftliche Ausarbeitung oder mündliche Prüfung</p>
<p>KL6: Erworbene Sprachstörungen</p> <p><i>Acquired Language Disorders</i></p>	10	Pflicht	Aufbau	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse zur theoretischen Einordnung von erworbenen Sprachstörungen in psycholinguistische Modelle und verschiedene sprachliche Beschreibungsebenen - testtheoretisches Grundlagenwissen - Anwendungswissen zu relevanten Verfahren 	keine	<p><u>Studienleistungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsentation oder Analysen oder Protokoll - Präsentation oder schriftl. Ausarbeitung

				<p>der Diagnostik erworbener Sprachstörungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anwendungswissen zur Therapie von Aphasien, Dyslexien und Dysgraphien bei Erwachsenen sowie von Sprachstörungen bei degenerativen Erkrankungen - methodisches Grundlagenwissen und Kompetenzen zur Durchführung und Bewertung evidenzbasierter Sprachtherapie mit einem Schwerpunkt auf der Methodik (multipler Einzelfallstudien) - Fähigkeit zur theoretischen Einordnung und Bewertung störungsspezifischer und kommunikativ-pragmatischer Therapieansätze - Fähigkeit und Fertigkeit, auf Grundlage des aktuellen Forschungsstandes individuelle Therapieansätze konzipieren, methodisch und didaktisch ausarbeiten und deren Erfolg evaluieren zu können 		<p><u>Prüfungsleistung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - modulabschließende Klausur oder schriftl. Ausarbeitung
<p>KL7: Entwicklungsbedingte Sprachstörungen</p> <p><i>Developmental Language Disorders</i></p>	18	Pflicht	Aufbau	<ul style="list-style-type: none"> - umfassende Kenntnisse zu den Grundlagen, Ansätzen und Verfahren der Diagnostik und Therapie von Sprachentwicklungsstörungen - Anwendungswissen über gängige standardisierte Testverfahren, Screeningverfahren und Spontansprachanalysen - Fähigkeit zur Erstellung eines alle sprachlichen Ebenen umfassenden sprachlichen Befundes sowie zur Durchführung differentialdiagnostischer Maßnahmen - Kenntnisse der Verfahren, Methoden und Techniken der Intervention bei allen Formen entwicklungsbedingter Sprachstörungen - Kompetenzen und Fertigkeiten zur eigenständigen Konzeption, didaktischen Ausarbeitung und Durchführung einer sprachspezifischen Therapie auf der Basis der Befunderhebung - Kenntnisse über Sprachentwicklungsstörungen im Zusammenhang mit primären Störungsbildern. Dazu zählen u.a. Sprachstörungen bei komplexen Behinderungen (wie genetische Syndrome und sonstige mentale 	keine	<p><u>Studienleistungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsentation oder Referat - Präsentation oder Referat - 1-2 Präsentationen oder schriftliche Ausarbeitung <p><u>Prüfungsleistung</u></p> <p>schriftliche Ausarbeitung</p>

				Retardierungen), bei frühkindlichen fokalen Hirnläsionen, bei Autismus und bei sensorischen Beeinträchtigungen (wie Hörbehinderungen / CI) - Kenntnisse sowohl über die besonderen Erfordernisse für die Diagnostik und Therapie dieser Störungsbilder als auch über die theoretischen Implikationen für die Beziehung zwischen Sprache und Kognition		
KL8: Sprech- und Schluckstörungen <i>Motor Speech Disorders and Dysphagia</i>	12	Pflicht	Aufbau	- Kenntnisse zum Erscheinungsbild und zur Diagnostik und Therapie von Dysarthropneumophonien, Sprechapraxien und Dysphagien im Rahmen erworbener Störungen - Wissen und Fertigkeiten zur funktionellen und instrumentellen differentialdiagnostischen Abgrenzung solcher Störungen - praktische Fertigkeiten und Selbsterfahrung im Zusammenhang mit Schluckstörungen - Fähigkeit zur Planung und Durchführung der Behandlung dieser Störungsbilder, Kenntnisse zum Trachealkanülenmanagement - Kenntnisse zu Sprech- und Schluckstörungen bei Kindern (Entwicklungsdyspraxie, orofaziale / myofunktionelle Störungen, phonetische Störungen sowie Sprechstörungen bei Lippen-, Kiefer- und Gaumenspalten) - Kompetenz und Fertigkeit, kindliche Sprechstörungen von sprachsystematischen Störungen abzugrenzen, zu diagnostizieren und zu behandeln (inklusive myofunktionelle Therapie, Techniken zur Verbesserung der Mundmotorik, zur Korrektur des Schluckmusters, zur Lautanbahnung etc.)	Erfolgreicher Abschluss des Moduls KL3	<u>Anwesenheit</u> Seminar „Erworbene Sprech- und Schluckstörungen“ <u>Studienleistungen</u> - Fallbearbeitung - praktische Aufgaben - Referat oder Protokoll oder schriftl. Ausarbeitung <u>Prüfungsleistung</u> modulabschlussende Klausur oder schriftliche Ausarbeitung
KL9: Praktikum 1 (Aphasie, Dysarthrie, Sprechapraxie, Kau- und Schluckstörungen) <i>Clinical Placement 1</i>	9	Pflicht	Praxis	- Kompetenzen und Fertigkeiten zur eigenständigen Vorbereitung, Planung, Durchführung und Nachbereitung von Diagnostiken und Therapien unter Supervision - anwendungsbereite Kenntnisse zu erworbenen Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen bei Erwachsenen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls KL6	<u>Anwesenheit</u> externes und internes Praktikum laut Praktikumsordnung <u>Studienleistungen</u> - Therapiedurchführung mit

(Aphasia, Dysarthria, Apraxia of Speech, Dysphagia)				- Kompetenzen und Fertigkeiten zum angemessenen Umgang mit Patienten und deren Angehörigen und zur professionellen Kommunikation im Therapeutenteam - Fähigkeit zur Reflexion, Evaluierung und Dokumentation durchgeführter Therapien		je einem Fachgespräch pro Therapiesitzung - Praktikumsbericht laut Praktikumsordnung <u>Prüfungsleistung</u> - schriftliche Ausarbeitung zu einer Patientin bzw. einem Patienten
KL10: Praktikum 2 (Entwicklungsbedingte Sprach- und Sprechstörungen) <i>Clinical Placement 2 (Developmental Disorders of Speech and Language)</i>	9	Pflicht	Praxis	- Kompetenzen und Fertigkeiten zur eigenständigen Vorbereitung, Planung, Durchführung und Nachbereitung von Diagnostiken und Therapien unter Supervision - anwendungsbereite Kenntnisse zu entwicklungsbedingten Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen bei Kindern und Jugendlichen - Kompetenzen und Fertigkeiten zum angemessenen Umgang mit Patienten und deren Angehörigen und zur professionellen Kommunikation im Therapeutenteam - Fähigkeit zur Reflexion, Evaluierung und Dokumentation durchgeführter Therapien	Erfolgreicher Abschluss des Moduls KL7	<u>Anwesenheit</u> externes und internes Praktikum laut Praktikumsordnung <u>Studienleistungen</u> - Therapiedurchführung mit je einem Fachgespräch pro Therapiesitzung - Praktikumsbericht laut Praktikumsordnung <u>Prüfungsleistung</u> schriftliche Ausarbeitung zu einer Patientin bzw. einem Patienten
KL11: Sprachtherapeutische Handlungskompetenzen III: Forschungsmethoden und Qualitätssicherung <i>Methods and Evidence-based Reasoning in Clinical Linguistics</i>	6	Pflicht	Vertiefung	- Kenntnisse statistischer Verfahren zur Auswertung klinischer Daten - Kenntnisse zu den Ansätzen der evidenzbasierten Praxis in der Sprachtherapie (einschließlich ICF) - Methodenwissen zur wissenschaftlich orientierten Überprüfung von Therapiemethoden, d.h. von Methoden für die Messung von Leistungsveränderungen in der sprachtherapeutischen Intervention - Kompetenz und Fertigkeiten zur professionellen Evaluation und Dokumentation der eigenen Arbeit (Qualitätssicherung)	keine	<u>Studienleistungen</u> - 2-3 Übungen oder Analysen oder Protokolle - 2-3 Kurzpräsentationen <u>Prüfungsleistung</u> Klausur
KL12: Psycholinguistik <i>Psycholinguistics</i>	6	Wahlpflicht	Profil	- vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Gebieten der Linguistik, insbesondere der Psycho- und Neurolinguistik - Fähigkeit zur Analyse und reflektierten	keine	<u>Studienleistung</u> Referat oder Klausur <u>Prüfungsleistung</u>

				Bewertung linguistischer Theorien und kognitiver/psycholinguistischer Verarbeitungsmodelle - Kenntnis kognitionswissenschaftlicher Modelle zur Beschreibung von Sprache als kognitivem Phänomen		Klausur oder Referat oder Hausarbeit
KL13: Abschlussmodul <i>Master's Thesis / Graduation Module</i>	18	Pflicht	Abschluss	- Kompetenz zur selbstständigen Ermittlung relevanter Forschungsfragen im Bereich Klinische Linguistik und zur eigenständigen wissenschaftlichen Forschung und Wissenspräsentation auf hohem Anspruchsniveau - Erstellen einer umfangreichen (in der Regel empirischen) Abschlussarbeit mit sprachtherapeutischer Fragestellung - Kompetenzen und Fertigkeiten im empirisch adäquaten Umgang mit klinischen Daten - Kompetenzen und Fertigkeiten zur mündlichen Präsentation und Reflexion der eigenen Forschung im Kolloquium - Fähigkeit zur fachlichen Diskussion sprachtherapeutischer Forschungsfragen im Rahmen einer mündlichen Prüfung	6 erfolgreich absolvierte Module des Studiengangs	<u>Studienleistungen</u> 1-2 Präsentationen im Kolloquium <u>Prüfungsleistung</u> - Masterarbeit - Mündliche Prüfung

Anlage 3: Importmodulliste

Im **Profilbereich** können Studierende im Masterstudiengang Klinische Linguistik ergänzendes und weiterführendes Wissen im Bereich der Psychologie oder der Pädagogik im Umfang von **6 LP** erwerben. Es kann ein Modul aus einem in der nachfolgenden Tabelle genannten Studiengang ausgewählt werden.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehrereinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs veröffentlicht.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für	Studienbereich Profilbereich (Wahlpflicht) 6 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	Psychologie	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Psychologie, B.Sc.	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	6

verwendbar für	Studienbereich Profilbereich (Wahlpflicht) 6 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	Pädagogik	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Erziehungs- und Bildungswissenschaft, B.A.	Einführung in die Rehabilitationspädagogik	6
Erziehungs- und Bildungswissenschaft, M.A.	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	6

Anlage 4: Exportmodulliste

Die im Folgenden aufgelisteten Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind. Es handelt sich um Module, die eigens für den Export angeboten werden („reine Exportmodule“).

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangswbseite veröffentlicht.

Modulbezeichnung Englischer Modultitel	LP	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>(Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil)</i>				
KLex1: Einführung in die Klinische Linguistik <i>Introduction to Clinical Linguistics</i>	6	- Grundlagenwissen, zur Beschreibung und Diagnostik von Sprach- und Sprechstörungen - Überblick über die Syndrome, Symptome und Bedingungshintergründe von Störungen der Sprache und des Sprechens bei Erwachsenen und Kindern - Kenntnisse über die grundlegenden Methoden sprachtherapeutischer Intervention	keine	<u>Studienleistung</u> - Präsentation oder Analyse oder schriftliche Ausarbeitung <u>Prüfungsleistung</u> - Klausur
KLex2: Grundlagen der Klinischen Linguistik bei neurogenen Sprachstörungen <i>Introduction to Clinical Linguistics of Acquired Disorders of Language</i>	12	- Überblick über die Syndrome, Symptome und Bedingungshintergründe von Störungen der Sprache, des Sprechens und der Stimme bei Erwachsenen und Kindern - Kenntnisse zur theoretischen Einordnung von erworbenen Sprachstörungen in psycholinguistische Modelle und verschiedene sprachliche Beschreibungsebenen - testtheoretisches Grundlagenwissen - Anwendungswissen zu relevanten Verfahren der Diagnostik erworbener Sprachstörungen - Anwendungswissen zur Therapie von Aphasien, Dyslexien und Dysgraphien bei Erwachsenen sowie von Sprachstörungen bei degenerativen Erkrankungen - methodisches Grundlagenwissen und Kompetenzen zur Durchführung und Bewertung evidenzbasierter Sprachtherapie mit einem Schwerpunkt auf der Methodik (multipler) Einzelfallstudien - Fähigkeit zur theoretischen Einordnung und Bewertung störungsspezifischer und kommunikativ-pragmatischer Therapieansätze	keine	<u>Studienleistungen</u> - Präsentation oder Analysen oder Protokolle - Präsentation oder schriftl. Ausarbeitung <u>Prüfungsleistung</u> modulabschließende Klausur oder schriftl. Ausarbeitung

Anlage 5: Praktikumsordnung

Ordnung für die Praktika im Masterstudiengang „Klinische Linguistik“

§ 1 Allgemeines

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Klinische Linguistik“ sind zwei Praxismodule vorgesehen, die jeweils interne und externe Praxisanteile enthalten.

(2) Die Studierenden des Masterstudiengangs Klinische Linguistik bemühen sich selbstständig um externe Praktikumsstellen, die den Anforderungen der Studien- und Praktikumsordnung und den inhaltlichen Interessen der Studierenden entsprechen. Ein Ersatz der externen Praktika durch andere Module oder Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiengangs ist nicht möglich.

(3) Für das erfolgreiche Absolvieren der Praktika einschließlich der in der Modulliste genannten Studien- und Prüfungsleistungen werden jeweils 9 Leistungspunkte vergeben.

§ 2 Ziele des Praktikums

Mit den Praktika werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Vertiefung der störungsspezifischen Lehrinhalte durch klinisch-praktische Erfahrungen im direkten Patientenkontakt.
- anwendungsbereite Kenntnisse zu Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- Kompetenzen und Fertigkeiten zur eigenständigen Vorbereitung, Planung, Durchführung und Nachbereitung von Diagnostiken und Therapien unter Supervision.
- Kompetenzen und Fertigkeiten zum angemessenen Umgang mit Patienten und deren Angehörigen und zur professionellen Kommunikation im Therapeutenteam.
- Fähigkeit zur Reflexion, Evaluierung und Dokumentation durchgeführter Therapien.

§ 3 Praktikumsstellen

(1) Die studienbegleitenden externen Praktika während des Studiums der Klinischen Linguistik können (gemäß den Vorgaben des GKV Spitzenverbandes) nur in folgenden Einrichtungen absolviert werden:

- Sprachtherapeutische bzw. logopädische Praxen zugelassener Leistungserbringer der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie
- Klinische Einrichtungen mit stimm-, sprech- bzw. sprachtherapeutischer Abteilung
- phoniatriisch-pädaudiologische Einrichtungen, Frühfördereinrichtungen und sozialpädiatrische Zentren, sofern der Praktikant/ die Praktikantin ausschließlich stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Tätigkeiten ausübt (keine allgemeinen erzieherischen oder sonstigen Tätigkeiten) und der/ die jeweilige Leiter/in der Einrichtung die Voraussetzungen für eine Zulassung nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 SBG V nachweist.

- Arztpraxen von HNO-Ärzten mit dem Teilgebiet „Phoniatrie und Pädaudiologie“ sowie von Ärzten für Phoniatrie und Pädaudiologie.
Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen erfüllt sind. Neben dem externen Praktikum finden auch interne Praktikumsanteile (Hospitation und Therapie unter Supervision) in einer Praxiseinheit des Instituts statt.

(2) Die Studierenden werden vor Aufnahme des Praktikums von dem/der für die Praxisanleitung zuständigen Mitarbeiter/in informiert und während des Praktikums betreut.

(3) Über spezielle Regelungen und Vorschriften (z.B. Impfschutz, Zugang zu den internen Praktikumsräumen etc.) informiert der/die Praktikumsanleiter/in.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten und Praktikantinnen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Die Studierenden sind an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Als Praktikum kann in der Regel nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Masterstudiengang Klinische Linguistik ausgeübt wird.

(2) Die externen Praktika dauern in der Regel sechs Wochen, maßgeblich ist das Erreichen der geforderten Patientenkontaktstunden gemäß § 5, Abs. (4). Sie werden in der vorlesungsfreien Zeit absolviert. Die internen Praktika sind für die Vorlesungszeit des dritten und vierten Semesters vorgesehen und umfassen in der Regel eine therapeutische Einheit (Patientenkontaktstunde) pro Woche.

(3) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. (1) und Abs. (2) entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die externen Praktika umfassen die eigenständige Vorbereitung, Planung, Durchführung und Nachbereitung von Diagnostik und Therapie unter Supervision. Im Praktikum 1 stehen erworbene Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen bei Erwachsenen im Vordergrund. Davon müssen 140 Stunden im Patientenkontakt auf die Störungsbilder Aphasie, Dysarthrie und Sprechapraxie entfallen und 50 Stunden auf den Bereich Kau- und Schluckstörungen. Praktikum 2 bezieht sich auf entwicklungsbedingte Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen und muss 240 Stunden im Patientenkontakt enthalten.

Gemäß den Vorgaben des GKV Spitzenverbandes dürfen von den erforderlichen Stunden mit unmittelbarem Patientenkontakt höchstens 13% auf Hospitationen entfallen. Der Zeitanteil für Vor- und Nachbereitung bzw. Reflexion und Dokumentation darf maximal 20% betragen.

§ 6 Anerkennung und Nachweise

(1) Der Betreuer oder die Betreuerin berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums, entscheidet über die Anerkennung des Praktikums und benotet die Prüfungsleistungen für das externe und das interne Praktikum (siehe Modulliste).

(2) Der Nachweis über die Durchführung der externen Praktika erfolgt durch eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte, in der die Durchführung des Praktikums bestätigt wird, und einen Praktikumsbericht.

(3) Die erbrachten Hospitationen und Patientenkontakte im externen und internen Praktikum werden in einem Dokumentationsbuch aufgeführt und von der/dem jeweils verantwortlichen Praktikumsanleiter/in unterzeichnet.

§ 7 Praktikumsbericht

(1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird ein Praktikumsbericht mit einem Umfang von 15 bis maximal 25 Seiten inklusive Falldarstellung vorgelegt, in dem die externe Praktikumsseinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden.

(2) Aufbau und inhaltliche Aspekte des Praktikumsberichtes:

Der Praktikumsbericht soll in folgende Teile gegliedert sein:

- Titel
- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung
- Falldarstellung
- Bilanz
- Literaturverzeichnis
- Anhang (Praktikumsbescheinigung und Dokumentationsbuch)

a) Titel

Er enthält:

- die Bezeichnung des Praktikums, den thematischen Schwerpunkt des Berichts,
- den Namen der Praktikumsseinrichtung, Zeit und Dauer des Praktikums, den Namen des Mentors oder der Mentorin in der Praktikumsseinrichtung,
- Name, Anschrift (inkl. E-Mail), Studienfach, Semesterzahl des Verfassers oder der Verfasserin.

b) Inhaltsverzeichnis

c) Einleitung

Die Einleitung besteht in der Vorstellung der Praktikumsseinrichtung. Dazu sollen strukturelle und organisatorische Besonderheiten der Einrichtung (Teamstruktur, Mitarbeiter/innen, (besondere) Arbeitsschwerpunkte, mögliche Kooperationen und/oder interdisziplinäre Arbeitsausrichtungen etc.) erläutert werden.

d) Falldarstellung

Zu einem der externen Praktika wird ein klinischer Fall dargestellt. Hierzu wird die Befunderhebung bei einem sprachgestörten Patienten dargestellt, aus dem Befund wird eine theoriegeleitete Therapiekonzeption mit einer adäquaten methodischen Umsetzung abgeleitet. Der Therapieverlauf und –erfolg wird dargestellt, evaluiert und reflektiert.

e) Bilanz

Die Bilanz stellt eine differenzierte persönliche Auseinandersetzung mit dem eigenen therapeutischen Prozess beim dargestellten Fall dar. Hierzu sollen einerseits die

Methodik/Auswahl der Befunderhebung und Therapiekonzeption, andererseits der eigene therapeutische Lernprozess kritisch reflektiert werden.

f) Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis enthält alle Publikationen, wenn möglich auch unveröffentlichte Materialien der Praktikumsseinrichtung, die für die Verfassung des Praktikumsberichts herangezogen wurden.

g) Anhang

Der Anhang enthält das Dokumentationsbuch (gemäß § 6 Absatz 3 der Praktikumsordnung) und die Praktikumsbescheinigung (gemäß § 6 Absatz 2 der Praktikumsordnung).

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen der Praktikumsstelle. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen. Patientendaten dürfen nur in anonymisierter Form verwendet werden, dabei muss eine schriftliche Einverständniserklärung des Patienten oder der Patientin vorliegen.